**Bekanntgabe**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben**

**„Rekonstruktion der Gleisbrücke 976 der Anschlussbahn BOE-01 in Böhlen“**

**Gz.: 32-0522/1762/3**

**Vom 8. August 2025**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist.

Die Dow Olefinverbund GmbH hat bei der Landesdirektion Sachsen die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben zur Streckensanierung und Rekonstruktion der Gleisbrücke 976 umfasst die Errichtung von Behelfsstützen, die Modifizierung von Brückenpfeilern und deren Gründungen, den Austausch und Modifizierung von Überbauten verschiedener Ingenieurbauwerke der Eisenbahnüberführung sowie die Anpassung und Neuerrichtung von Gleisentwässerungsanlagen.

Das Vorhaben „Rekonstruktion der Gleisbrücke 976 der Anschlussbahn BOE-01 in Böhlen“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 6. August 2025 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung ist im Wesentlichen die punktuelle und unerhebliche Größe und Ausgestaltung des Vorhabens, die Reversibilität von baubedingten Auswirkungen, die vorwiegende Beanspruchung von bahnnaher Flächen mit geringer bis mittlerer naturschutzfachliche Qualität sowie die räumliche Entfernung zu natürlichen Fließ- und Standgewässern maßgebend. Des Weiteren ist aufgrund der räumlichen Entfernung zu den Landschaftsschutzgebieten „Pleißestausee Rötha“ und „Elsteraue“ mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese Schutzgebiete zu rechnen. Darüber hinaus kann aufgrund von Art, Intensität und Reichweite des Vorhabens ausgeschlossen werden kann, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen in das SPA-Gebiet „Rückhaltebecken Stöhna“ (DE 4740-451), das SPA-Gebiet „Elsteraue bei Groitzsch“ (DE 4739-451) und in das FFH-Gebiet „FFH Elsteraue südlich Zwenkau“ (DE 4739-302) einwirken.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist auch maßgebend, dass das Vorhaben als Rekonstruktion der Eisenbahnüberführung auf bestehender Bahninfrastruktur im Bereich des Industriegebietes Böhlen-Lippendorf umgesetzt wird und keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV vorliegt.

Darüber hinaus sind folgende Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend:

- umweltfachliche Bauüberwachung,

- Reduzierung der Baustelleneinrichtungsflächen auf ein Mindestmaß,

* Beseitigung vorhandener Gehölz- und Vegetationsbestände außerhalb der Vegetations- und Brutzeit,
* Bautabuzonen,
* Schutzzäune für Amphibien und Reptilien,
* bodenschonender Umgang und fachgerechte Abfallentsorgung,
* Schutz des Bodens und Grundwassers vor Schadstoffeintrag und Verschmutzung,
* Einsatz von geräusch- und erschütterungsarmer Bauverfahren und Maschinen,
* Schutz und Erhalt angrenzender Gehölze und Biotope und
* Baum- und Wurzelschutzmaßnahmen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Olbrichtplatz 1, 01099 Dresden zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Infrastruktur sowie im UVP-Portal der Länder unter https://www.uvp-verbund.de einsehbar.

Dresden, den 8. August 2025

Landesdirektion Sachsen

Keune

Referatsleiter Planfeststellung